

FAQ zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von EU und Non-EU Unternehmen

Der gesetzliche Rahmen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung in Europa wird durch die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) neu justiert. Diese EU-Richtlinie trat Anfang 2023 in Kraft und ist bis Juli 2024 von den EU-Mitgliedsstaaten in nationales Recht umzusetzen. In Deutschland liegt ein Referentenentwurf vor. Dieser sieht eine 1:1 Umsetzung der CSRD vor. Bereits jetzt ist absehbar, dass zukünftig mehr als 50.000 Unternehmen in Europa einen jährlichen Nachhaltigkeitsbericht nach den Vorgaben der CSRD veröffentlichen müssen. Auch Non-EU-Unternehmen können von diesen Pflichten betroffen sein. Im Folgenden haben wir die häufigsten Fragen zur Anwendbarkeit der CSRD auf EU und Non-EU Unternehmen zusammengefasst.

Welche EU Unternehmen sind verpflichtet, einen Nachhaltigkeitsbericht nach der CSRD zu veröffentlichen?

EU Unternehmen werden vom Anwendungsbereich der CSRD in drei Schritten erfasst. Ab 2025 müssen Unternehmen die heute bereits nach der Vorgängerregelung CSR-RUG berichtspflichtig sind, einen Nachhaltigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2024 gemäß CSRD-Vorgaben abgeben. Das sind große Unternehmen von öffentlichem Interesse (Finanzdienstleister, Versicherungen oder Börsennotierung) mit mehr als 500 Mitarbeitenden, die entweder eine Bilanzsumme von EUR 25 Mio. oder Umsatzerlöse von EUR 50 Mio. überschreiten. Ab 2026 sind alle großen Unternehmen für das Geschäftsjahr 2025 berichtspflichtig, die zwei der drei nachstehenden Merkmale überschreiten: (1) Bilanzsumme: EUR 25 Mio., (2) Umsatzerlöse: EUR 50 Mio., (3) Mitarbeitende: 250. Ab 2027 betrifft die Berichtspflicht dann auch börsennotierte kleine und mittelgroße Unternehmen, die zwei der drei nachstehenden Merkmale überschreiten: (1) Bilanzsumme: EUR 450.000, (2) Umsatzerlöse: EUR 900.000, (3) Mitarbeitende: 10.

Müssen alle Tochterunternehmen einer Gruppe jeweils eigene Berichte veröffentlichen oder ist ein gemeinsamer Bericht möglich?

Tochter- und auch Enkelunternehmen können in bestimmten Fällen von der eigenen Berichtspflicht befreit werden, soweit sie in den konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht ihres EU oder Non-EU Mutterunternehmens einbezogen werden. Die befreiten Unternehmen verweisen dann auf den Nachhaltigkeitsbericht des Mutterunternehmens, der entweder gemäß CSRD oder einem anderen, gleichwertigen Berichtsstandard über die Nachhaltigkeit aller weltweiten Gruppenunternehmen informiert und dabei auch auf etwaige Besonderheiten einzelner Tochterunternehmen eingeht.

Gibt es in der CSRD eine Pflicht zur konzernweiten Nachhaltigkeitsberichterstattung?

Eine konzernweite, konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung ist ab 2026 für das Geschäftsjahr 2025 verpflichtend vorgeschrieben für große Gruppen mit einem EU Mutterunternehmen, für die ohnehin ein Konzernabschluss aufzustellen ist und die gruppenweit zwei der drei nachstehenden Merkmale überschreiten: (1) Bilanzsumme: EUR 25 Mio., (2) Umsatzerlöse: EUR 50 Mio., (3) Mitarbeitende: 250.

Welche Berichtspflichten treffen EU Tochterunternehmen von Non-EU Mutterunternehmen?

EU Tochterunternehmen von Non-EU Mutterunternehmen sind bei Überschreitung der CSRD Schwellenwerte in jedem Fall berichtspflichtig (siehe Frage 1). Diese Berichtspflicht kann von jedem Tochterunternehmen einzeln erfüllt werden, was bei einer größeren Anzahl von EU Tochterunternehmen in einer Gruppe jedoch aufwendig ist. Hier greift das Konzernprivileg, wonach unter bestimmten Voraussetzungen alle EU Tochterunternehmen von der Berichtspflicht befreit sind, sofern das Non-EU Mutterunternehmen freiwillig einen Bericht nach der CSRD oder einem gleichwertigen Berichtsstandard veröffentlicht (siehe Frage 2). Darüber hinaus kann durch eine Übergangsregelung bis Anfang 2030 auch das umsatzstärkste EU Tochterunternehmen anstelle des Non-EU Mutterunternehmens einen konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht veröffentlichen, der alle EU Tochterunternehmen von der individuellen Berichtspflicht befreit. Dieser konsolidierte Nachhaltigkeitsbericht des umsatzstärksten EU Tochterunternehmens muss dann keine Angaben zu den weltweiten Tochterunternehmen des Non-EU Mutterunternehmens beinhalten, sondern lediglich zur Nachhaltigkeit der EU Tochterunternehmen in der Gruppe.

Ist auch ein Non-EU Mutterunternehmen selbst aus der CSRD zur Erstellung eines Berichts verpflichtet?

Mittelbar ja, denn ab 2029 werden für das Geschäftsjahr 2028 auch Non-EU Mutterunternehmen von der CSRD erfasst. Voraussetzung ist, dass dieses Non-EU Mutterunternehmen auf konsolidierter Basis oder auf Gruppenebene in der EU einen Umsatz über EUR 150 Mio. erzielt und entweder ein EU Tochterunternehmen hat, das selbst die Schwellenwerte der CSRD überschreitet, oder eine EU Zweigniederlassung mit einem Umsatz über EUR 40 Mio. In diesem Fall ist ein Nachhaltigkeitsbericht aus der weltweiten Perspektive des Non-EU Mutterunternehmens anzufertigen, wohingegen dessen Veröffentlichung durch ein EU Tochterunternehmen oder die EU Zweigniederlassung zu erfolgen hat.

Ist die CSRD für Non-EU Tochterunternehmen oder Non-EU Geschäftspartner eines berichtspflichtigen EU-(Mutter-) Unternehmens relevant?

Ein Nachhaltigkeitsbericht hat Angaben zu Nachhaltigkeitsaspekten der eigenen Tochterunternehmen und der Unternehmen in der eigenen Wertschöpfungskette zu enthalten. Non-EU Tochterunternehmen oder Geschäftspartner werden daher mit Datenerhebungsbedarfen gemäß CSRD durch berichtspflichtige EU-(Mutter-)Unternehmen konfrontiert werden, auch wenn sie selbst nicht gesetzlich verpflichtet sind einen Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen.

Was folgt gemäß CSRD aus einer EU Börsennotierung für Non-EU Emittenten?

Emittenten mit Sitz in einem EU oder Non-EU Staat, deren Wertpapiere an einem geregelten Markt in der EU notieren, unterliegen einer Nachhaltigkeitsberichtsspflicht entsprechend einem EU-Unternehmen, sofern die entsprechenden Schwellenwerte überschritten sind.

Diese FAQ stellen einen Ausschnitt von Themen dar, die sich im Zusammenhang mit der Anwendbarkeit der CSRD stellen. Die konkrete Anwendung ist stets im Einzelfall zu prüfen. Gerne erörtern wir gemeinsam mit Ihnen, ob Ihr Unternehmen von der CSRD betroffen ist und welche Maßnahmen in diesem Zusammenhang zu empfehlen sind.

Ich freue mich über Ihre Kontaktaufnahme.

Ihre Ansprechpartnerin



Dr. Rebekka Krause
Salary Partner, München
+49 89 21038-475
r.krause@taylorwessing.com